



23. November 2016

Ergebnisbericht über die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung

Eigenmittelunterlegung bei Derivaten und Fondsanteilen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen	4
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen der Eigenmittelverordnung (ERV)	4
3.2.1	Risikogewichtung für Derivate	4
3.2.2	Risikogewichtung für Fondsanteile	4
3.2.3	Risikoverteilung.....	4
3.2.4	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	5

1 Ausgangslage

Mit der Revision sollen zwei Ergänzungen der internationalen Rahmenvereinbarung Basel III umgesetzt und dadurch die Eigenmittelunterlegung bei Derivaten und bei im Bankenbuch gehaltenen Fondsanteilen risikosensitiver ausgestaltet werden.

Die Berechnungsmethoden zur Eigenmittelunterlegung bei Derivaten sind veraltet, da sie insbesondere nicht zwischen besicherten und unbesicherten Derivaten unterscheiden. Die derzeitige «Standardmethode» wird zudem, entgegen ihrem Namen, in der Schweiz von keinem Institut verwendet. Vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht wurde daher im März 2014 ein neuer Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (*Standardised Approach for Counterparty Credit Risk, SA-CCR*) veröffentlicht. Dieser soll ab 2018 auch im Bereich der Leverage Ratio sowie ab 2019 im Bereich der Risikoverteilung verwendet werden.

Bei im Bankenbuch gehaltenen Fondsanteilen musste festgestellt werden, dass sehr hoch mit Eigenmitteln zu unterlegende Verbriefungspositionen in «Fonds» verpackt wurden, um die für Fondsanteile geltenden tieferen Eigenmittelregeln anzuwenden. Mit neuen Regeln des Basler Ausschusses vom Dezember 2013 sollen die internationale Konsistenz der noch von Basel II stammenden Eigenmittelunterlegung verbessert und Umgehungsmöglichkeiten unterbunden werden. Zudem werden mit den Neuerungen auch die Bestrebungen des Financial Stability Board (FSB) zur Verschärfung der Überwachung und Regulierung von Schattenbanken unterstützt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Die Einladung an die Vernehmlassungsadressaten erfolgte am 13. Juni 2016 und wurde auch auf der Internet-Seite des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) publiziert. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 15. September 2016.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (in alphabetischer Reihenfolge): Centre Patronal, EXPERTsuisse, FDP.Die Liberalen (FDP), die Kantone Aargau (AG), Appenzell-Innerrhoden (AI), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Freiburg (FR), Genf (GE), Graubünden (GR), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), St. Gallen (SG), Solothurn (SO), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS) und Zürich (ZH), RBA-Holding AG (RBA), Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV).

Die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Glarus, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz und Zug, die PostFinance AG sowie der Schweizerische Städteverband haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Bemerkungen angeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Vorbehaltlos begrüsst wird die Vernehmlassungsvorlage seitens AI, BL, NE, LU, SO, SPS, SGB und Centre Patronal, während ZH und sgv die Vorlage ablehnen, da deren technische Umsetzung insbesondere für grössere Institute zu erheblichem Mehraufwand führe (ZH) bzw. da die insgesamt ausgelösten Kosten nicht als «Preisschild» ausgewiesen seien (sgv). Die übrigen Teilnehmer begrüssen die Vorlage weitgehend, schlagen aber vereinzelt Anpassungen vor.

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen der Eigenmittelverordnung (ERV)

3.2.1 Risikogewichtung für Derivate

Hinsichtlich des neuen Standardansatzes zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (Art. 56 ff. ERV) wird mehrfach angeregt, dass der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) für Institute in den Aufsichtskategorien 4 und 5 (gemäss Bankenverordnung [BankV]) entwickelte vereinfachte Ansatz auch Instituten der Kategorie 3 zugänglich sein solle, soweit die Institute unter bestimmten Schwellenwerten liegen (FR, GR, SG, TG, VAV). Beispielsweise könnte darauf abgestellt werden, ob das Eigenmittelerfordernis für Derivate weniger als 5% des gesamten Erfordernisses der Bank beträgt (SBVg) oder ob das Volumen der Derivatepositionen unter CHF 50 Mrd. liegt (VSKB). Eine andere Möglichkeit der Entlastung läge darin, Banken mit unwesentlicher Derivateaktivität weiterhin die Anwendung der sogenannten Marktwertmethode zu erlauben (NW, SBVg), allenfalls mit einem Gewichtungsfaktor als zusätzliche Sicherheit (VSKB).

3.2.2 Risikogewichtung für Fondsanteile

Im Rahmen der Eigenmittelunterlegung bei im Bankenbuch gehaltenen Fondsanteilen (Art. 63 ff. ERV) wird ebenfalls angeregt, den Instituten der Aufsichtskategorie 3 (gemäss BankV) das von der FINMA für Institute in den Kategorien 4 und 5 entwickelte vereinfachte Verfahren zugänglich zu machen, soweit sie unter bestimmten Schwellenwerten liegen (FR, GR, VD). In Frage kämen etwa wiederum eine Schwelle von 5% des Verhältnisses von Eigenmittelanforderung zum gesamten Erfordernis der Bank (SBVg) oder von CHF 500 Mio. beim Volumen (VSKB). Weiter wird verschiedentlich geltend gemacht, auf den Eigenmittelpuffer gemäss Artikel 43 ERV sei zu verzichten, soweit er zu einer «Ausdehnung» des Verlustpotenzials über 100% führe (NW, TG, UR, VD). Entsprechende Vorschläge zur technischen Umsetzung auf Stufe Rundschreiben formulieren SBVg, VAV und VSKB.

3.2.3 Risikoverteilung

Mehrere Stellungnahmen regen ein Wahlrecht für eine vorgezogene Anwendung des neuen SA-CCR im Bereich Risikoverteilung (sowie Leverage Ratio) an (UR, SBVg, VAV, VSKB).

3.2.4 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Eine Verlängerung der in Artikel 148g ERV vorgesehenen Übergangsfrist auf zwölf Monate ab Inkrafttreten wird von mehreren Teilnehmern vorgeschlagen (GE, TG, UR, FDP, SBVg, VAV, VSKB, EXPERTsuisse). Eine Alternative bestünde in der Verschiebung des Inkrafttretens (AG, VS).